

Satzung des Vereins:

Projekt Waldgartendorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Projekt Waldgartendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36214 Nentershausen.

§ 2 Vereinsziele

1. Ziel dieses Vereins ist es, die Mitglieder, als Marktteilnehmer und mündige Bürger im einzelnen zu fördern und zu betreuen, damit Menschen ihr kreatives schöpferisches Potential entfalten und ein Leben im universellem Gleichklang mit der Schöpfung führen können.
 - a. Schwerpunkt des Vereins ist die Verbreitung und Förderung von Familienlandsitzsiedlungen entsprechend der Anastasia Buchserie von Wladimir Megre, Forschung für ein Leben in und mit der Natur, Permakultur und Naturbauten (lebende Häuser) sowie die Verbreitung und Förderung von nachhaltigen Systemen, Leitbildern, Werkzeugen, Technologien, Lebensweisen einschließlich umwelt- und inweltgerechten Verhaltens, innerer und äußerer Ökologie und psychophysischer Selbstregulation.
 - b. Informationen über Dienstleistungen und Produkte Dritter zu prüfen oder zu beschaffen, im Sinn des Verbraucherschutzes, und dieses im Verbund mit anderen Vereinen und Verbraucherschützern.
 - c. Durchführung von Maßnahmen, die zur Verbreitung und Förderung der Vereinsziele in einer breiten Bevölkerungsschicht dienen (siehe §2, Absatz 1 a.).
2. Menschen zu unterstützen,
 - a. als bewusst handelnde, sachlich abwägende, preis- und qualitätsbewußte Marktteilnehmer aufzutreten.
 - b. ihre Rechte zu kennen und gegenüber dem Anbieter auch wahrzunehmen.
 - c. die Fähigkeit zu erwerben, aus verschiedenen Angeboten unter Zuhilfenahme von weiteren Produktinformationen, z.B. Tests, das Günstigste auszuwählen.
 - d. ihre Rollen als Erfinder, Produzenten, Dienstleister, Händler, Gewerbetreibende oder als Verbraucher im Gesamtzusammenhang des alltäglich erlebten Wirtschaftsablaufes zu erkennen, sich ein eigenständiges Urteil zu bilden und zur Durchsetzung ihrer Interessen allein oder zusammen mit anderen zu handeln.
 - e. indem der Verein fachspezifische Tagungen, Seminare und Treffen anregt.
3. Verwandlung des Planeten in einen blühenden Garten mit ursprünglicher Schönheit.
 - a. Förderung der Herstellung und Verbreitung entsprechender Werkzeuge, Literatur, Bilder, Audio- und Filmbeiträge.
 - b. Förderung von Maßnahmen für Humusbildung, Wasserreinigung und Wasserspeicherung im Boden und in der Landschaft.
 - c. Förderung des Aufbaus und der Vervollkommnung von Familienlandsitzen, Permakulturprojekten, Selbstversorgergärten und artgerechtem Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.
4. Förderung von Gesprächs- und Begegnungskulturen bei denen Menschen „aus dem Herzen“ mitteilen. Beispielsweise zählen hierzu Gesprächsrunden mit Redestab:
 - a. Ziel beim Reden mit dem Redestab ist die Gestaltung von Prozessen, Krisen und Konflikten, sowie die Würdigung von Erreichtem in Gruppen und Gemeinschaften.
 - b. Der Redestab kreist in der Runde in Richtung des Sonnenlaufs (sog. Uhrzeigersinn).
 - c. In der Mitte der Runde brennt ein Feuer, beispielsweise eine Kerze.
 - d. Das Ritual beginnt indem der Redestab eine Runde macht, in der alle Anwesenden schweigen.
 - e. Wer den Redestab in der Hand hält, hat die uneingeschränkte Aufmerksamkeit aller Anwesenden im Kreis. Er spricht (und/oder schweigt) über die wesentlichen Dinge, solange er will. Danach gibt er den Redestab weiter.
 - f. Das Ritual endet nachdem der Redestab eine Runde macht, in der alle Anwesenden schweigen.
 - g. Variationen der Redestabregeln werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

Das Wesentliche am Redestab-Ritual ist nicht das Sprechen, sondern das „*ganz zu Aufmerksamkeit werden*“, das durch die Konzentration auf den Redestab unterstützt wird. Diese uneingeschränkte Aufmerksamkeit ist eine Form des Respekts für sich selbst, seinen Mitmenschen, die Gruppe und das große Ganze. Der Sprecher richtet seine Aufmerksamkeit nach innen, um in sich aufzuspüren, was in diesem Moment „*das Wesentliche*“ ist (Kontemplation) und es mit den anderen zu teilen. Der Hörer richtet die Aufmerksamkeit nach außen, auf den Sprecher, um zu erkennen, was im Moment das Wesentliche dieses Menschen ist und was dies für die Gruppe und die Gemeinschaft bedeutet. Wenn alle Beteiligten „aus dem Herzen“ sprechen, wenn alles Wesentliche gefühlt, erkannt und gesagt ist, ist auch klar was wie zu tun ist. Die Entscheidung entsteht sozusagen „aus dem Kreis“.

5. Selbstauflösung wegen Unnötigkeit

Im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe beabsichtigt der Verein Strukturen zu unterstützen, die den Verein langfristig unnötig machen. Auch wenn die Vervollkommnung des artgerechten Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen (siehe §2 Punkt 3) praktisch ewig fortgeführt werden kann, so ist doch zu hoffen, dass eines Tages die Bewusstseinsentwicklung so weit entwickelt ist, dass für die weitere Fortführung und Verwirklichung der Vereinsziele der Verein als juristische Person nicht mehr gebraucht wird.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Es findet keine Beratung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes statt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Entstehende Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.
2. Fördermitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Kongress (Mitgliederversammlung) kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht und ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die ersten Vollmitglieder sind die unterzeichnenden Gründer.
5. Werden juristische Personen als Vollmitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen, haben sie bei Abstimmungen nur eine Stimme, wie das bei jedem Mitglied der Fall ist.
6. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder elektronischen (eMail/online) Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit das Präsidium (Vorstand). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
7. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§ 5 Ideelle Förderer

1. Außer den Mitgliedern können sich dem Verein auch ideelle Förderer anschließen, die jedoch keinen Teil von dem Verein ausmachen und damit keine Mitbestimmungsrechte erhalten.
2. Als Ideelle Förderer können alle Personen sowie Familien, Schulen, Firmen, öffentliche und private Einrichtungen angeschlossen werden, wenn sie ihr Interesse bekunden.
3. Der Anschluss der ideellen Förderer bedarf keiner Zustimmung eines Organs des Vereins.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr (Zeitmitgliedschaft), soweit nicht anders vereinbart. Danach verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Kongress (siehe §13) bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt. Regelungen für die Zeitmitgliedschaft sind in der Beitragsordnung niedergelegt. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Vereins.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und von Personengesellschaften mit der Beendigung ihrer Liquidation.

1. Die Austrittserklärung ist dem Präsidium (Vorstand) schriftlich oder elektronisch (eMail/online) zu erklären. Sofern in der Austrittserklärung kein Zeitpunkt des Austritts genannt ist, ist der Austritt sofort wirksam.
2. Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet haben ist ein Ausschluss möglich. Dazu ist ein einstimmiger Präsidiumsbeschluss nötig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Präsidium (Vorstand)
2. Senat (der erweiterte Vorstand)
3. Kongress (die Mitgliederversammlung)

§ 10 Präsidium (Vorstand)

Das Präsidium gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident einen Vizepräsidenten dazu autorisiert hat. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitgliederversammlung (siehe §13) und die Berufung der Mitglieder zu Senatoren (siehe §11).

Der Präsident oder der erste oder zweite Vizepräsident, nur bei ausdrücklicher Autorisierung durch den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung (Ergänzungswahl) aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Kongress kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Präsidiumsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm seit mindestens fünf Jahren als Mitglied angehört oder bei einstimmiger Wahl durch den Kongress.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Präsidium ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann das Präsidium erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt.

§ 11 Senat

Dem Präsidium steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 21 Mitgliedern.

§ 12 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Präsidiums

Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden Vizepräsidenten dies schriftlich oder mündlich beantragen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes gefasst.

§ 13 Kongress (Mitgliederversammlung)

1. Das Präsidium beruft vorzugsweise alljährlich, sowie dann wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einen Kongress (Mitgliederversammlung) ein. Ein Kongress (Mitgliederversammlung) muss einberufen werden, wenn mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen haben schriftlich oder elektronisch (Telefax, eMail) zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen
 - a) Finanz- und Tätigkeitsbericht
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) soweit erforderlich Wahlenvorgesehen sein. Beachtung findet § 10.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Ein Mitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.
3. Die Versammlung der Mitglieder ist unabhängig von den erschienenen oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.
4. Die Beschlüsse werden vorzugsweise nach Gesprächsrunden mit Redestab im Konsens gefasst. Sollte kein Konsens gefunden werden, entscheidet die Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung oder ein Auflösungsbeschluss wird mit mindestens 3/4 der berechtigten Stimmen gefasst.
5. Über den Verlauf des Kongresses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§32 Absatz 2 BGB).

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Der Kongress kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor dem Kongress Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um während des Kongresses Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung zu stellen.

§ 15 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele und der Mitgliederverwaltung verwendet. Beachtung finden die §§ 2 und 14.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins werden die Anfallberechtigten entsprechend §45 BGB vom Kongress bestimmt. Der Kongress kann die Entscheidung dem Senat oder dem Präsidium übertragen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Übergangsvorschriften

1. Nach Eintragung in das Vereinsregister und in den Folgejahren sollen die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlungen die Satzung jeweils in einer um überflüssige Übergangsvorschriften bereinigten Fassung beschließen.
2. Das erste Geschäftsjahr (§ 3) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.
3. Soweit zulässig, ist die Haftung von für den Verein vor seiner Rechtsfähigkeit Handelnden und allen seinen Mitgliedern auf das Vermögen des Vereins begrenzt; das Präsidium soll in allen vor Eintragung des Vereins einzugehenden Rechtsbeziehungen mit Mitgliedern oder Dritten eine entsprechende Vertragsbestimmung schriftlich vereinbaren.
4. (1) Das Gründungspräsidium hat bis zur Eintragung des Vereins die Vollmacht, die Satzung einschließlich des Namens des Vereins redaktionell zu ändern sowie mit Ausnahme des Zwecks Satzungsvorschriften den Auflagen des Registergerichts oder der Finanzbehörden anzupassen. (2) § 13, Absatz 4 gilt insoweit nicht. (3) Es hat darüber spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und soll bereits vorab den unterzeichneten Gründungsmitgliedern die geänderte Satzung in geeigneter Weise verkünden; diese nächste Mitgliederversammlung ist für diesen Fall unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen einzuberufen und soll die redigierte Neufassung nachträglich formell genehmigen.
5. (1) In dringenden Fällen kann das Präsidium die diese Satzung unterzeichnenden Gründungsmitglieder bis zur Eintragung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erneut abstimmen lassen, wenn anders Eintragungshindernisse nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können. (2) Dabei gelten die für die jeweiligen Beschlußgegenstände in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten des mündlichen Verfahrens, mit der Maßgabe, daß das Präsidium sicherstellen muß, daß jedes Gründungsmitglied den Beschlußvorschlag erhalten hat und ausreichend Gelegenheit zur Rückäußerung hatte. (3) Diese schriftlichen Abstimmungsunterlagen hat es zur Einsicht der Gründungsmitglieder bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren. (4) Vorschriften über Ladungen und Fristen sowie die Anforderungen an die Tagesordnung gelten nicht für das in Satz 1 bezeichnete Umlaufverfahren und nicht für die erste Gründungsversammlung des Vereins.

Vereinsgründung 13.7.2014

Eintragung am 7.8.2014 unter der Nummer VR 1841
im Amtsgericht Bad Hersfeld

auf der Mitgliederversammlung vom 20.8.2014 nachträglich formell genehmigt.

geänderte Fassung der Satzung vom 29.12.2014